

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 823 Ea, 839 Ca, Fe

Wird am linken Rande der Überholspur einer Autobahn eine langsam fahrende Arbeitsmaschine (Kehrmaschine) eingesetzt, so sind zusätzliche Warnmaßnahmen in Gestalt einer Vorwarnung jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn die Einsatzstrecke weithin übersichtlich ist und die Maschine infolge ihrer Gestalt (Höhe 3 m), Bemalung mit besonderen, leuchtenden Farben (orange, weißrote Streifen), einer Rundumleuchte und eines auf dem Heck postierten Straßenwärters mit Warnflagge jedem aufmerksamen Verkehrsteilnehmer auf weite Entfernung auffallen muß.

BGH, Urt. v. 3. März 1966 - III ZR 12/65 - OLG Koblenz
LG Koblenz

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 12/65

URTEIL

Verkündet am
3. März 1966
Scheibl,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Filmkaufmanns Wilhelm M [REDACTED] in A [REDACTED],
G [REDACTED] M [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z , vertreten
durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr, dieser
vertreten durch den Leiter der Landesstraßenverwaltung
Rheinland-Pfalz in K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 7. April 1960 fuhr der Kläger gegen 14 Uhr bei sonnigem, trockenem Wetter mit einem Personenkraftwagen Opel-Kapitän, der seiner Ehefrau gehörte, auf der Autobahn von Bonn kommend in Richtung Frankfurt/Main. Er hatte eine Geschwindigkeit von 100 - 130 km/St. und benutzte die Überholbahn, um die auf der rechten Fahrbahn langsamer fahrenden Fahrzeuge zu überholen. Vor ihm fuhren auf der Überholbahn zwei Personenkraftwagen, nämlich ein Lloyd und ein Opel-Caravan, der eine Geschwindigkeit von etwa 60 km/St. hatte. Vor diesen beiden Wagen fuhr, von einem Lastkraftwagen gezogen, eine der Bundesrepublik Deutschland gehörige Straßenkehrmaschine mit einer Geschwindigkeit von 10 - 15 km/St. Sie war vom Autostraßenamt Montabaur eingesetzt, um den Splitt am linken Rande der Überholspur wegzukehren. Der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Fahrer des Opel-Caravan bemerkte sie, als er sich ihr auf eine Entfernung von 200 - 300 m genähert hatte, und ordnete sich auf die rechte Fahrbahn ein. Der hinter ihm fahrende Lloyd setzte seine Fahrt zunächst auf dem zwischen der Kehrmaschine und dem Opel-Caravan verbleibenden Straßenstück fort. Erst jetzt bemerkte der Kläger nach seiner Darstellung die Kehrmaschine auf eine Entfernung von 200 - 250 m. Er bremste sein Fahrzeug scharf ab, geriet dabei ins Schleudern und prallte auf die Kehrmaschine auf. Durch den Anprall wurden er und ein Straßenwärter, der sich auf der Kehrmaschine befand, verletzt. Der Opel-Kapitän wurde schwer beschädigt. Die Gesamtlänge seiner Bremsspur wurde mit 92 m festgestellt.

Der Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge ereignete sich etwa bei Kilometerstein 74,3. Die Autobahn verläuft an dieser Stelle in einer langgestreckten, leicht ansteigenden Linkskurve. Sie ist für die aus Richtung Bonn kommenden Kraftfahrer aus einer Entfernung von 1000 bis 1200 m einzusehen. Die Fahrbahn ist einschließlich des Randstreifens (0,70 m) 8,25 m breit.

Die Kehrmaschine war 3 m hoch, 2 m breit, mit auffallender Orangefarbe gestrichen und an den Seiten rot-weiß schraffiert. Auf dem Dach hatte sie ein gelb aufblitzendes, rotierendes Rundlicht, das nach der Behauptung des Klägers wegen des Sonnenlichtes nicht zu erkennen war. An der Rückseite der Kehrmaschine befand sich ein großes Schild mit der Aufschrift "Autobahn-Betriebsdienst" und "Vorsicht beim Überholen". An der rechten Seite war die Rückwand ferner mit dem amtlichen Hinweispfeil nach Bild 24 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung "rechts vorbeifahren" (weißer Pfeil auf blauem Grund) versehen. Außerdem war auf dem Heck der

Maschine ein Straßenwärter postiert, der mit einer rot-weißen Flagge den auf der Überholbahn sich nähernden Fahrzeugen zuwinkte und sie auf die rechte Fahrbahn verwies.

Der Kläger hat das beklagte Land auf Ersatz des Unfallschadens, der ihm und seiner Ehefrau als Eigentümerin des Opel-Kapitäns entstanden ist, in Anspruch genommen. Seine Ehefrau hat ihm ihre Ansprüche abgetreten.

Der Kläger hat vorgetragen:

Die langsam fahrende Kehrmaschine habe für die Benutzer der Autobahn ein erhebliches Hindernis dargestellt, mit dem sie nicht hätten zu rechnen brauchen. Das beklagte Land sei daher verpflichtet gewesen, bei dem Einsatz der Kehrmaschine durch geeignete Sicherungsvorkehrungen zu gewährleisten, daß sie von den Benutzern der Autobahn rechtzeitig wahrgenommen werden konnte und diese in der Lage waren, ihre Fahrweise entsprechend einzurichten. Unter Berücksichtigung der hohen Geschwindigkeiten, mit denen sich die Fahrzeuge auf der Autobahn, insbesondere auf der Überholspur, fortbewegten, gewährleiste eine mehr oder weniger auffallende Kennzeichnung der Kehrmaschine allein keine ausreichende Sicherung. Es sei vielmehr unumgänglich, daß die Benutzer der Autobahn durch eine rechtzeitige und augenfällige Vorwarnung auf den Einsatz des Reinigungsgerätes hingewiesen würden. Wenn das beklagte Land vorgewarnt hätte, wäre es zu dem Unfall nicht gekommen.

Der Kläger hat den gesamten Unfallschaden mit 12.675.-- DM angesetzt. Hiervon hat er unter Berücksichtigung einer Mithaftung von 1/3 Anteil einen Teilbetrag von 8.450.-- DM und außerdem ein der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld geltend gemacht.

Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 8.450.-- DM nebst Zinsen, sowie ein der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Klageforderung nach Grund und Höhe bestritten und geltend gemacht: Aufgrund der getroffenen Sicherungsvorkehrungen hätte der Kläger die Kehrmaschine bereits auf eine Entfernung von 1200 m sehen können, wenn er die von einem Kraftfahrer zu verlangende gewöhnliche Sorgfalt angewandt hätte. Der Unfall sei nur darauf zurückzuführen, daß er trotz seiner Geschwindigkeit von 120 - 130 km/St. den Verkehr auf der Überholspur nicht beobachtet habe.

Die Klage ist in den ersten Rechtszügen erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision des Klägers bleibt ohne Erfolg.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, obliegt dem beklagten Lande nach Artikel 90 Abs. 2 GG die Pflicht, die Autobahn in verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierzu gehört auch die Beseitigung von Splitt, der sich auf der Fahrbahn angesammelt hat. Beim Einsatz der Kehrmaschine mußten sich die beteiligten Landesbediensteten wie jeder andere

Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wurde (§ 1 StVO). Dabei war insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, daß auf Autobahnen nach ihrer Zweckbestimmung hohe Geschwindigkeiten gefahren werden und somit die Gefahr eines Zusammenstoßes der schnellen Fahrzeuge mit dem nur langsam sich fortbewegenden Reinigungsgerät besteht. Aus dieser von ihm geschaffenen Gefahrenquelle ergab sich die Verpflichtung des beklagten Landes, Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die geeignet waren, der Gefahr eines Auffahrens auf die Kehrmaschine vorzubeugen. Dieser Verkehrsgefahr ließ sich wirksam dadurch begegnen, daß die Benutzer der Autobahn so rechtzeitig auf sie hingewiesen wurden, daß sie sich in ihrer Fahrweise darauf einrichten konnten. Das alles wird von den Parteien nicht angegriffen und läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das beklagte Land bei einem Verstoß gegen seine Sicherungspflicht nach §§ 823 ff BGB, wie das Berufungsgericht annimmt, oder nach § 839 BGB, Artikel 34 GG haften würde, wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 17. Mai 1965 - III ZR 23/64 = VersR 1965, 716 = Warn. 1965 Nr. 112 in einem ähnlichen Falle angenommen hat. Denn das Ergebnis des Berufungsgerichts, ein solcher Verstoß sei nicht festzustellen, hält der Nachprüfung stand.

Wie der erkennende Senat in seinem bereits erwähnten Urteil vom 17. Mai 1965, das zeitlich nach der Revisionsbegründung liegt, ausgeführt hat (dort S. 14), ist der Verkehr vor einem Arbeitsfahrzeug, das sich langsam auf der Autobahn bewegt, in aller Regel ausreichend gewarnt, wenn es so auffallend gekennzeichnet ist, wie es in jenem Falle zutraf und im vorliegenden in noch höherem Maße zutrifft.

In jenem Falle wurden zusätzliche Warnungsmaßnahmen nur deshalb für erforderlich erachtet, weil das Arbeitsfahrzeug infolge der örtlichen Verhältnisse erst auf kurze Entfernung wahrgenommen werden konnte. Im vorliegenden Falle war dagegen die Autobahn nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsurteils so übersichtlich, daß die Kehrmaschine auf 1.000 bis 1.200 m hätte wahrgenommen werden können. Es zeigt keinen Rechtsfehler, sondern steht mit der Rechtsprechung des erkennenden Senates in Einklang, wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen die Bediensteten des beklagten Landes nicht für verpflichtet ansieht, durch Warnschilder oder Posten noch besonders auf die Kehrmaschine hinzuweisen. Wohl ist auf der Überholbahn mit sehr hohen Geschwindigkeiten der Verkehrsteilnehmer und entsprechend langen Anhaltewegen zu rechnen. Es entspricht auch der Erfahrung, daß viele Kraftfahrer das grundlegende Gebot mißachten, auf Sicht zu fahren und deshalb beim Auftauchen von Hindernissen nicht mehr innerhalb der überschaubaren Strecke anhalten können; auch mit der Unachtsamkeit von Kraftfahrern ist in gewissem Umfang zu rechnen. Aber selbst wenn man ein solches Verhalten in Rechnung stellt, folgt daraus nicht, daß im vorliegenden Fall zusätzliche Warnmaßnahmen erforderlich waren. Den Anforderungen, die an den Verkehrssicherungspflichtigen zu stellen sind, ist jedenfalls dann genügt, wenn Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Gefahren zu vermeiden, die aus häufig vorkommenden Fahrfehlern entspringen. Dagegen ist es nicht Sache des Verkehrssicherungspflichtigen, auch gegen die Folgen einer Fahrweise Vorsorge zu treffen, mit der nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht zu rechnen ist. Auch der vorschriftsmäßig fahrende Kraftfahrer kann nicht mit völliger Gefahrlosigkeit der Straße rechnen, noch wenige

kann das derjenige tun, der sich seinerseits über Verkehrsvorschriften hinwegsetzt, die der Sicherheit des Verkehrs dienen. Die zuständige Behörde des beklagten Landes war daher zwar verpflichtet, mit der Gefahr zu rechnen, daß auf der Autobahn langsam fahrende Arbeitsmaschinen von hinten angefahren werden könnten, obwohl dies bei Fahren auf Sicht und pflichtgemäßer Aufmerksamkeit ausgeschlossen sein sollte; sie durften sich aber mit Warnmaßnahmen begnügen, die ein einigermaßen aufmerksamer Kraftfahrer bereits auf große Entfernung wahrnehmen konnte und die deshalb auch bei hoher Geschwindigkeit die Möglichkeit gaben, einen Auffahrunfall zu vermeiden. Die Kehrmaschine war schon durch ihre Höhe von 3 m und ihre Gestalt auffällig; sie war mit ungewöhnlichen und lebhaften Farben in auffallender Weise bemalt und auf ihrem Heck bewegte ein Straßenwärter eine rot-weiße Warnflagge. Selbst wenn die Blitze der Rundumleuchte infolge des Sonnenscheins nicht deutlich sichtbar gewesen sein sollten, wie das Berufungsgericht zugunsten des Klägers unterstellt (nicht aber, wie die Revision meint, unberücksichtigt gelassen hat), und wenn die Aufschriften der Kehrmaschine ("Autobahn-Betriebsdienst" und "Vorsicht beim Überholen", sowie der Hinweis-Pfeil "rechts vorbeifahren") auf größere Entfernung nicht ins Auge fielen, durfte daher die zuständige Behörde damit rechnen, die Kehrmaschine werde auf einer übersichtlichen Strecke von den Kraftfahrern rechtzeitig wahrgenommen werden. Es kann der Revision daher nicht gefolgt werden, wenn sie meint, es habe noch eine Vorwarnung erfolgen müssen; eines Eingehens auf die Frage, ob eine solche Vorwarnung durch zumutbare Maßnahmen Erfolg versprechend durchgeführt hätte werden können, bedarf es daher nicht.

Mit Recht hat sonach das Berufungsgericht ein Verschulden der Bediensteten des beklagten Landes verneint.

II.

Auch soweit die Revision Verletzung des § 7 StVG rügt, bleibt sie ohne Erfolg. Es bedarf keiner Untersuchung, ob der Unfall für die Bediensteten des Landes ein unabwendbarer Zufall war, wie das Berufungsgericht in erster Linie annimmt und wofür vieles spricht; es erübrigt sich deshalb auch, auf die materiell- und verfahrensrechtlichen Rügen einzugehen, die die Revision in diesem Zusammenhange erhebt. Denn die Abweisung der Klage wird schon von der Hilferwägung des Berufungsgerichtes getragen, selbst wenn der Verkehrsunfall nicht als unabwendbares Ereignis anzusehen wäre, müßte die Abwägung der verschiedenen Schadensursachen zum Ergebnis führen, das beklagte Land von jeder Haftung freizustellen. Die Schadensteilung nach § 17 StVG, § 254 BGB gehört im wesentlichen dem Gebiet der Tatsachenwürdigung an und kann vom Revisionsrichter nur im Rahmen der erhobenen Rügen daraufhin überprüft werden, ob das Berufungsgericht von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist, keine wesentlichen Gesichtspunkte übersehen und nicht gegen Verfahrensregeln, Erfahrungssätze oder die Denkgesetze verstoßen hat. Das Berufungsurteil läßt indessen keinen Rechtsfehler erkennen. Der Vorwurf des grob fahrlässigen Verhaltens, den das Berufungsgericht dem Kläger macht, ist schon dadurch begründet, daß der Kläger trotz sehr hoher Geschwindigkeit die Fahrbahn nicht ausreichend beobachtet hat. Diesen Vorwurf kann die Revision nicht mit der Begründung entkräften, der Kläger habe sich von anderen Fahrzeugen ablenken lassen. Denn wer sich mit einer Geschwindigkeit von 100 km oder mehr vor ihm fahrenden Kraftfahrzeugen nähert, darf sein Augen-

merk nicht nur auf die unmittelbar vor ihm fahrenden Wagen richten; er muß vielmehr damit rechnen, daß vor diesen ein Hindornis auftauchen kann. Auch auf der Autobahn gilt für den Kraftfahrer die Verpflichtung, notfalls innerhalb der überschauten Strecke anzuhalten, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt. Es liegt auf der Hand, daß der Kraftfahrer bei sehr hoher Geschwindigkeit und einem entsprechend langen Anhalteweg die Fahrbahn auf eine lange Strecke voraus beobachten muß, um in der Lage zu sein, dieser Verpflichtung nachzukommen. Tut er das nicht, so ist regelmäßig der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründet, weil es sich um einen Verstoß gegen eine der Hauptregeln des Kraftfahrzeugverkehrs handelt.

Die Revision vermag auch gegen die Feststellung des Berufungsgerichts nichts vorzubringen, daß der Unfall bei genügender Aufmerksamkeit des Klägers verhindert worden wäre. Es ist unter diesen Umständen nicht rechtsirrig, sondern entspricht der Sachlage, wenn es die entscheidende Unfallursache im Verhalten des Klägers sieht. Ebensowenig ist aus Rechtsgründen zu beanstanden, daß es die von der Kehrmachine ausgehende Betriebsgefahr als nicht ins Gesicht fallend beurteilt hat. Die Revision meint zwar, diese Gefahr habe sich als besonders tückisch erwiesen, weil für die die Überholbahn benützenden Verkehrsteilnehmer ein Ausweichen nach rechts wegen der die rechte Fahrbahn benützenden Wagen in der Regel nicht möglich sei; die von der langsam fahrenden Kehrmachine verursachte Gefahr könne kaum anders eingeschätzt werden als die von einem auf der Überholbahn liegen gebliebenen Fahrzeug ausgehende. Die Revision übersieht, daß die Kehrmachine sich am linken Rande der Überholbahn bewegte, wie unstreitig ist, also die Überholbahn nur zum Teil in Anspruch nahm, daß der Lloyd auf der Über-

holbahn an der Kehrmaschine vorbeifahren konnte, wie die Revision selbst hervorhebt, und daß der Wagen des Klägers durch das Bremsen ins Schleudern geraten war, wie ebenfalls unstreitig ist. Es ist nicht festgestellt, im übrigen auch vom Kläger nicht vorgetragen worden, daß er ohne das Schleudern seines Wagens nicht an der Kehrmaschine vorbeigekommen wäre. Vor allem aber läßt die Revision unberücksichtigt, daß die von der Kehrmaschine ausgehende Gefahr sich im wesentlichen darin erschöpfte, ein Hindernis für andere Verkehrsteilnehmer bilden zu können, und daß diese Gefahr durch die getroffenen Warnmaßnahmen so herabgesetzt war, daß sie sich nur aufgrund des grob unvorsichtigen Verhaltens des Klägers und der großen, von dem schnellfahrenden Personenkraftwagen ausgehenden Gefahr überhaupt auswirken konnte. Wenn die Revision meint, die Rundumleuchte habe infolge des Sonnenlichtes nicht wahrgenommen werden können und dadurch habe sich die von der Kehrmaschine ausgehende Gefahr vergrößert, so geht sie daran vorbei, daß das helle Sonnenlicht zwar die Leuchte weniger auffallend gemacht haben mag, für die leuchtenden Farben des Anstrichs der Maschine aber das Gegenteil gelten muß; die Leuchte hat offensichtlich den Zweck, die Kehrmaschine auch bei ungünstigeren Sichtverhältnissen auffallend zu machen; es kann schwerlich angenommen werden, die Maschine sei gerade wegen des hellen Sonnenlichts schlechter als sonst sichtbar gewesen. Das Ergebnis des Berufungsgerichts, die Betriebsgefahr der Kehrmaschine falle gegenüber dem grob fahrlässigen Verhalten des Klägers und der Betriebsgefahr seines Wagens nicht ins Gewicht, beruht daher nicht auf Rechtsfehlern.

Damit erweist sich die Revision als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt